

Gültig ab: 24.04.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 330 SGB III

Sonderregelungen für die Aufhebung von Ver- waltungsakten

Gültig ab: 24.04.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 24.04.2020:

- Einarbeitung des Urteils des BSG v. 12.09.2019, Az. B 11 AL 19/18 R zum Bestehen der ständigen Rechtsprechung nach Absatz 1 Alternative 2 (Punkte 1.1.1- 1.1.2)
- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 330 SGB III in das aktuelle Format Fachliche Weisungen

Fassung vom 20.01.2011:

- Neustrukturierung
- Redaktionelle Änderungen

Gültig ab: 24.04.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 330 SGB III

Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an ein Verwaltungsakt auch aufzuheben, soweit sich das Bemessungsentgelt auf Grund einer Absenkung nach § 200 Abs. 3 zu Ungunsten der Betroffenen oder des Betroffenen ändert.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes vor, mit dem ein Anspruch auf Erstattung des Arbeitslosengeldes durch Arbeitgeber geltend gemacht wird, ist dieser mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Gültig ab: 24.04.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen	1
1.1.	Sonderregelung für die Rücknahme nach § 44 SGB X	1
1.1.1	Ständige Rechtsprechung	1
1.1.2	Hinreichend geklärt	1
1.1.3	Wirksamkeit der Rücknahme	1
1.2.	Sonderregelung für die Rücknahme nach § 45 SGB X	2
1.3.	Sonderregelung für die Aufhebung nach § 48 SGB X	2
1.4.	Sonderregelung für die Rücknahme nach § 44 Abs. 2 SGB X.....	2
2.	Verfahren	2
2.1	Keine Ermessensausübung bei § 44 Abs. 1 SGB X.....	2
2.2	Keine Ermessensausübung bei § 45 SGB X.....	2
2.3	Keine Ermessensausübung bei § 48 SGB X.....	2
2.4	Keine Ermessensausübung bei § 44 Abs. 2 SGB X.....	2
3.	Arbeitsmittel	3
4.	Erkenntnisse aus Prüfungen.....	3
5.	Schulungsunterlagen.....	3

Gültig ab: 24.04.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Voraussetzungen

1.1. Sonderregelung für die Rücknahme nach § 44 SGB X

§ 330 Abs. 1 sieht eine Abweichung von der Rechtsfolge des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X (Rücknahme des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit) nur für Fälle vor, in denen ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Bundesagentur für Arbeit ausgelegt worden ist.

Im Rahmen des § 330 Abs. 1 erfolgt die Rücknahme des Verwaltungsaktes nicht vollständig für die Vergangenheit, sondern beschränkt ab dem Zeitpunkt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung. Die Rückwirkung der Rücknahme nach § 44 Abs. 1 SGB X wird damit eingeschränkt.

1.1.1 Ständige Rechtsprechung

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) genügt für das Entstehen einer ständigen Rechtsprechung eine Entscheidung (Urteil oder Beschluss) des für die Rechtsfrage zuständigen obersten Gerichtshofs des Bundes (= Revisionsgericht, z. B. BSG, BAG), wenn die zu beurteilende Rechtsfrage damit hinreichend geklärt ist.

Inhalt und Zeitpunkt einer (neuen) ständigen Rechtsprechung werden von der Zentrale zeitnah bestimmt und bekannt gegeben. Bis dahin ist die bestehende Weisungslage maßgeblich.

1.1.2 Hinreichend geklärt

Hinreichend geklärt ist die Rechtsfrage, wenn nach der Entscheidung des Revisionsgerichts die Rechtslage nicht mehr umstritten ist. Auf das Verständnis, die Akzeptanz oder konkrete Umsetzung einer höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die BA kommt es nicht an.

Im Streitfall ist die Frage, ob die Unrichtigkeit einer Entscheidung auf einer bereits vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, einer nach Erlass des Verwaltungsakts erstmals gebildeten oder einer geänderten ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beruht, gegebenenfalls letztinstanzlich vom Revisionsgericht unter Berücksichtigung der Begründungen der jeweils vorangegangenen höchstrichterlichen Entscheidungen zu beantworten.

1.1.3 Wirksamkeit der Rücknahme

Maßgebend für das Bestehen der ständigen Rechtsprechung und damit für die Rücknahme des Verwaltungsaktes ist der Zeitpunkt der maßgeblichen Gerichtsentscheidung (Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses), ab der eine Rechtsfrage als abschließend geklärt angesehen werden muss.

Die zeitliche Einschränkung der Rücknahme gilt aber dann nicht, wenn ein Verfahren nach § 44 SGB X schon **vor der Entstehung** der ständigen Rechtsprechung in Gang gesetzt worden ist und über den Antrag nach § 44 SGB X zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung, die Anlass für die Weisungsänderung war, noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden worden ist.

Gültig ab: 24.04.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.2. Sonderregelung für die Rücknahme nach § 45 SGB X

Bei "Bösgläubigkeit" des Betroffenen im Sinne des § 45 Abs. 2 S. 3 sieht § 330 Abs. 2 eine Modifizierung hinsichtlich der Rücknahme des VA für die Vergangenheit vor. Hinsichtlich der Voraussetzungen zu § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 – 3 wird auf die Punkte 1.5.1 – 1.5.3 der FW zu § 45 SGB X verwiesen.

1.3. Sonderregelung für die Aufhebung nach § 48 SGB X

Sofern die in § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X genannten Voraussetzungen (siehe FW zu § 48 SGB X) vorliegen wird die Rücknahme des VA mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse modifiziert.

1.4. Sonderregelung für die Rücknahme nach § 44 Abs. 2 SGB X

Wurde ein Erstattungsanspruch nach § 147 a SGB III zu Unrecht geltend gemacht, ist dieser Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 330 Abs. 4). Auf die zu § 147a SGB III ergangenen Weisungen wird verwiesen.

2. Verfahren

2.1 Keine Ermessensausübung bei § 44 Abs. 1 SGB X

Bei der Rücknahme nach § 44 Abs. 1 SGB X ist keine Ermessensentscheidung zu treffen, sondern gebunden zu entscheiden.

Beruhet der rechtswidrige Verwaltungsakt nicht auf einer verfassungswidrigen oder durch die ständige Rechtsprechung anders ausgelegten Vorschrift oder ist er noch anfechtbar, verbleibt es bei der Anwendung des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

2.2 Keine Ermessensausübung bei § 45 SGB X

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X wegen Bösgläubigkeit des LE nicht vorliegen, sieht § 330 Abs. 2 eine gebundene Entscheidung für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden VA für die Vergangenheit vor.

2.3 Keine Ermessensausübung bei § 48 SGB X

Die Pflicht zur Ermessensausübung entfällt, wenn bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X der Verwaltungsakt stets mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben ist (gebundene Entscheidung).

2.4 Keine Ermessensausübung bei § 44 Abs. 2 SGB X

Im Falle des § 330 Abs. 4 wird eine gebundene Entscheidung hinsichtlich der Rücknahme für die Vergangenheit getroffen.

Gültig ab: 24.04.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Arbeitsmittel

Entsprechende Bescheide und Anhörungsschreiben sind im BK-Browser eingestellt.

4. Erkenntnisse aus Prüfungen

Keine

5. Schulungsunterlagen

keine